

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 83/07 B

L 24 KR 418/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 1234/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wiener Platz 6, 01069 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, von den Versorgungsbezügen des Klägers seit dem 1.1.2004 Beiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu erheben.
- 2 Der Kläger ist bei der Beklagten in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentner pflichtversichert. Er bezog am 1.1.2004 neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgung von der Pensionskasse der B. . Auf diese erhob die Beklagte bis zum 31.12.2003 Beiträge unter Zugrundelegung des halben, ab 1.1.2004 unter Berücksichtigung des vollen allgemeinen Beitragssatzes. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 31.7.2007.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 31.7.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt

darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Da es jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit fehlt, kann unerörtert bleiben, ob der Kläger in seiner Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert und deren Klärungsfähigkeit im Rahmen des konkreten Rechtsstreits aufgezeigt hat. Das LSG hat in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass das BSG im Zeitpunkt seiner Entscheidung am 31.7.2007 in ständiger Rechtsprechung für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner bereits entschieden hatte, dass gegen die Anhebung des für die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen einschlägigen Beitragssatzes zum 1.1.2004 durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (*Urteil vom 24.8.2005, B 12 KR 29/04 R = SozR 4-2500 § 248 Nr 1; vgl auch die Urteile vom 10.5.2006, B 12 KR 5/05 R, B 12 KR 13/05 R, B 12 KR 9/05 R, B 12 KR 3/05 R, B 12 KR 23/05 R, B 12 KR 7/05 R, B 12 KR 21/05 R und B 12 KR 10/05 R; vgl ferner die Urteile vom 13.9.2006, B 12 KR 17/06 R, B 12 KR 1/06 R und B 12 KR 5/06 R, sowie vom 25.4.2007, B 12 KR 25/05 R und B 12 KR 26/05 R*). Unter diesen Umständen hätte es im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde schlüssiger Darlegungen bedurft, warum dennoch Klärungsbedürftigkeit weiter fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte. Diesen Anforderungen genügt der Kläger nicht durch die bloße Behauptung des Gegenteils und die Darstellung seiner eigenen abweichenden Auffassung. Allein deshalb, weil der Kläger Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 248 SGB V in der ab dem 1.1.2004 geltenden Fassung andeutet, gilt nichts anderes. Vielmehr hätte die Begründung auch insofern darlegen müssen, warum trotz einer den ordentlichen Rechtsweg abschließenden Klärung durch den zuständigen und hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit prüfungskompetenten obersten Gerichtshof des Bundes Klärungsbedürftigkeit fortbestehen bzw erneut aufgetreten sein sollte. Der Kläger hätte folglich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG zu den von ihm angeführten Normen der Verfassung (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 11*) im Einzelnen darlegen müssen, inwiefern die bisherige Rechtsprechung des BSG jeweils Lücken gelassen hat oder in Rechtsprechung und Literatur mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen worden ist. Die bloße Bezugnahme auf die Begründung einer von anderen Betroffenen bereits unter dem 20.2.2004 erhobenen und vom gleichen Prozessbevollmächtigten betreuten, gegen § 248 SGB V in seiner ab dem 1.1.2004 geltenden Fassung gerichteten Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde reicht insoweit nicht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

